

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 570. Sitzung am 15. September 2021

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2022

1. **Änderung der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 01602 im Abschnitt 1.6 EBM**

01602 Gebührenordnungsposition für die Mehrfertigung (z. B. Kopie) eines Berichtes oder Briefes nach den Gebührenordnungspositionen 01600, 01601, 01794, 01841, ~~oder~~ 08575, ~~11230 oder 11233~~ an den Hausarzt gemäß § 73 Abs. 1b SGB V

2. **Streichung der dritten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01816 im Abschnitt 1.7.4 EBM**

~~Die Gebührenordnungsposition 01816 ist im Krankheitsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01840 und 01915 berechnungsfähig.~~

3. **Streichung der zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01840 im Abschnitt 1.7.5 EBM**

~~Die Gebührenordnungsposition 01840 ist im Krankheitsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01816 und 01915 berechnungsfähig.~~

4. **Streichung der zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01915 im Abschnitt 1.7.7 EBM**

~~Die Gebührenordnungsposition 01915 ist im Krankheitsfall nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01816 und 01840 berechnungsfähig.~~

5. Änderung der Nummer 4 der Präambel im Abschnitt 3.1 EBM

4. Die Gebührenordnungspositionen 01735, 01760, 01761, 01764, ~~01816~~, 01821 bis 01824, **und** 01828, ~~01840 und 01915~~ sind von den unter Nr. 1 genannten Vertragsärzten berechnungsfähig, wenn sie eine mindestens einjährige Weiterbildung im Gebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe nachweisen können oder wenn entsprechende Leistungen bereits vor dem 31.12.2002 durchgeführt und abgerechnet wurden.

6. Änderung der Nummern 5 und 6 der Präambel im Abschnitt 4.1 EBM

5. Außer den in diesem Kapitel genannten Gebührenordnungspositionen sind von den in der Präambel genannten Vertragsärzten - unbeschadet der Regelungen gemäß 5 und 6.2 der Allgemeinen Bestimmungen - zusätzlich nachfolgende Gebührenordnungspositionen berechnungsfähig: 01100 bis 01102, 01205, 01207, 01210, 01212, 01214, 01216, 01218, 01220 bis 01224, 01226, 01320 bis 01323, 01410 bis 01416, 01418, 01425, 01426, 01430, 01431, 01434 bis 01436, 01438, 01442, 01444, 01450, 01460, 01461, 01514, 01600 bis 01602, 01610, 01611, 01620 bis 01624, 01626, 01630, 01640 bis 01642, 01647, 01660, 01670 bis 01672, 01702 bis 01707, 01709 bis 01723, 01799, ~~01816~~, 01820 bis 01824, 01828, ~~01840, 01915~~, 01949 bis 01953, 01955, 01956, 01960, 02300 bis 02302, 02310 bis 02313, 02402, 02403, 02500, 02501, 02510 bis 02512, 02520 und 30706.
6. Die Gebührenordnungspositionen ~~01816~~, 01821 bis 01824, **und** 01828, ~~01840 und 01915~~ sind von Fachärzten für Kinder- und Jugendmedizin berechnungsfähig, wenn sie eine mindestens einjährige Weiterbildung im Gebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe nachweisen können oder wenn entsprechende Leistungen bereits vor dem 31.12.2002 durchgeführt und abgerechnet wurden.

Teil B

zur Verlängerung des Beschlusses in seiner 481. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), Teil D i. V. m. dem Beschluss in seiner 549. Sitzung am 17. Februar 2021 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022

1. Der Bewertungsausschuss beschließt, den bis zum 30. Juni 2021 gültigen Beschlussteil D des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 481. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), verlängert bis zum 31. Dezember 2021 mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 549. Sitzung am 17. Februar 2021 zur Änderung des EBM zur Neuregelung der nicht-elektronischen Kommunikation erneut bis zum 31. Dezember 2022 zu verlängern.
2. Die Protokollnotiz in Beschlussteil D des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 481. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) in Verbindung mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 549. Sitzung am 17. Februar 2021 zur Änderung des EBM zur Neuregelung der nicht-elektronischen Kommunikation wird wie folgt neu gefasst:

Der Bewertungsausschuss prüft bis zum 30. September 2022 die Abbildung von Transportkosten in Verbindung mit Labordiagnostik, Histologie, Zytologie und Molekulargenetik im EBM. Hierzu ist der Leistungsbedarf aus den mit diesem Beschluss befristet in den EBM aufgenommenen Zuschlägen nach den Gebührenordnungspositionen 01699 und 12230 sowie der Kostenpauschale 40100 zu berücksichtigen. Der Bewertungsausschuss fasst bis zum 30. September 2022 mit Wirkung zum 1. Januar 2023 einen entsprechenden Beschluss.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 570. Sitzung am 15. September 2021 Teil A zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2022

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Änderung Nummer 1

Die Mehrfertigung eines Briefes oder Berichtes ist gemäß der Präambel 11.1 Nr. 9 EBM in den Gebührenordnungspositionen des Kapitels 11 EBM enthalten. Die Gebührenordnungspositionen 11230 und 11233 werden deswegen aus der Leistungslegende der Gebührenordnungsposition 01602 gestrichen.

Änderung Nummer 2 bis 4

Der Ausschluss einer Nebeneinanderabrechnung der Gebührenordnungspositionen 01816, 01840 und 01915 für den Chlamydia trachomatis - Nachweis im Urin im Krankheitsfall im Zusammenhang mit dem Anspruch nach den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Mutterschaftsvorsorge, Empfängnisregelung oder Schwangerschaftsabbruch, wird mit diesem Beschluss aufgehoben.

Änderung Nummer 5 und 6

Bei den Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 01816, 01840 und 01915 im Kapitel 1.7 EBM handelt es sich um entsprechende Leistungen des Abschnitts 32.3 EBM, die gemäß der Präambel 3.1 Nr. 5 und 4.1 Nr. 7 von diesen Arztgruppen nicht berechnungsfähig sind. Deswegen werden die genannten Gebührenordnungspositionen in den Präambeln 3.1 Nr. 4, 4.1 Nr. 5 und 4.1 Nr. 6 EBM gestrichen.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil A tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Teil B zur Verlängerung des Beschlusses in seiner 481. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), Teil D, i. V. m. dem Beschluss in seiner 549. Sitzung am 17. Februar 2021 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 481. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des EBM zur Neuregelung der nicht-elektronischen Kommunikation wurden in Teil D mit Wirkung zum 1. Juli 2020 für ein Jahr befristet Zuschläge nach den Gebührenordnungspositionen 01699 bzw. 12230 in die Abschnitte 1.7 bzw. 12.2 des EBM aufgenommen. In der Protokollnotiz wurde eine Neuregelung mit Wirkung zum 1. Juli 2021 beschlossen.

Hierzu wird aktuell ein Konzept zur zukünftigen Abbildung der Transportkosten im EBM geprüft, dessen Beratung in den Gremien des Bewertungsausschusses zusätzliche Zeit erfordert. Aus diesem Grunde soll die zeitliche Befristung des Beschlusses der 481. Sitzung, Teil D, die mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 549. Sitzung bis zum 31. Dezember 2021 verlängert wurde, erneut bis zum 31. Dezember 2022 verlängert werden.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil B tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft.